Name: Anschrift:	
An den Herrn Bürgermeister der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya Hauptplatz 1 3830 Waidhofen an der Thaya	
	BAUANZEIGE
Vorhabens nach § 15 Absatz 1 Z in Waidhofen an der Thaya	ntigte Ausführung des folgenden, anzeigepflichtigen Z der NÖ Bauordnung 2014 auf der Liegenschaft I, (Straße), Parz.Nr. , an:
- die Vorlage weiterer - die notwendige Einh	nit der Ausführung der Arbeiten erst sechs Wochen nach egonnen werden darf, sofern die Baubehörde nicht r Unterlagen fordert, nolung eines Gutachtens mitteilt g des Vorhabens bescheidmäßig untersagt.
Beilagen: Skizzen (2-fach) Beschreibung (2-fach) Energieausweis zu §	Unterschrift/en 1) 15 Abs. 1 Z 1 lit. g oder Z 2 lit. d (2-fach)

*) Nichtzutreffendes streichen!

Anzeigepflichtige Vorhaben

- (1) Folgende Vorhaben sind der Baubehörde schriftlich anzuzeigen:
- 1. Vorhaben ohne bauliche Maßnahmen:
 - a) die Änderung des Verwendungszwecks von Bauwerken oder deren Teilen oder die Erhöhung der Anzahl von Wohnungen ohne bewilligungsbedürftige bauliche Abänderung, wenn hiedurch
 - Festlegungen im Flächenwidmungsplan,
 - Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 in der geltenden Fassung,
 - der Stellplatzbedarf für Kraftfahrzeuge oder für Fahrräder,
 - der Spielplatzbedarf,
 - die Festigkeit und Standsicherheit,
 - der Brandschutz,
 - die Belichtung,
 - die Trockenheit,
 - der Schallschutz oder
 - der Wärmeschutz

betroffen werden könnten;

- b) Einfriedungen, die keine baulichen Anlagen sind und gegen öffentliche Verkehrsflächen gerichtet werden, innerhalb eines Abstandes von 7 m von der vorderen Grundstücksgrenze;
- c) die Abänderung oder ersatzlose Auflassung von Pflichtstellplätzen (§ 63 und § 65);
- d) die Ableitung oder Versickerung von Niederschlagswässern ohne bauliche Anlagen in Ortsbereichen;
- e) die regelmäßige Verwendung eines Grundstückes oder -teils im Bauland als Stellplatz für Fahrzeuge oder Anhänger;
- f) die Verwendung eines Grundstücks als Lagerplatz für Material aller Art, ausgenommen Abfälle gemäß Anhang 1 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, LGBI. 8240, über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten;
- g) die nachträgliche Konditionierung oder die Änderung der Konditionierung von Räumen in bestehenden Gebäuden ohne bewilligungsbedürftige bauliche Abänderung (z. B. Beheizung bisher unbeheizter oder nur geringfügig temperierter Räume);
- 2. Vorhaben mit geringfügigen baulichen Maßnahmen:
 - a) die Aufstellung von begehbaren Folientunnels für gärtnerische Zwecke;
 - b) die temporäre Aufstellung von nicht ortsfesten Tierunterständen mit einer überbauten Fläche von insgesamt nicht mehr als 50 m² sowie von mobilen Hühnerställen jeweils auf demselben Grundstück;
 - c) die Herstellung und Veränderung von Grundstücksein- und -ausfahrten im Bauland;
 - d) die nachträgliche Herstellung einer Wärmedämmung bei Gebäuden;
 - e) die Aufstellung von Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 50 kW (ausgenommen auf Gebäudedächern) im Grünland im Hinblick auf die Übereinstimmung mit dem Flächenwidmungsplan;
- 3. Vorhaben in Schutzzonen und erhaltungswürdigen Altortgebieten sowie in Gebieten, in denen zu diesem Zweck eine Bausperre gilt (§ 30 Abs. 2 Z 1 und 2 sowie § 35 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBI. Nr. 3/2015 in der geltenden Fassung):
 - a) der Abbruch von Gebäuden in Schutzzonen, soweit sie nicht unter § 14 Z 8 fallen;
 - b) jeweils im Hinblick auf den Schutz des Ortsbildes (§ 56)
 - die Aufstellung von thermischen Solaranlagen und von Photovoltaikanlagen oder deren Anbringung an Bauwerken sowie die Anbringung von TV-Satellitenantennen und von Klimaanlagen an von öffentlichen Verkehrsflächen einsehbaren Fassaden und Dächern von Gebäuden;
 - die Aufstellung von Pergolen straßenseitig und im seitlichen Bauwich;
 - c) die Änderung im Bereich der Fassadengestaltung (z. B. der Austausch von Fenstern, die Farbgebung, Maßnahmen für Werbezwecke) oder der Gestaltung der Dächer.